



EINGEGANGEN 0 8. Nov. 2021

Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nationale Kommission
zur Verhütung von Folter (NKVF)
Schwanengasse 2
3003 Bern

T direkt +41 41 728 50 45
bettina.reding@zg.ch
Zug, 2. November 2021 PLBE
SD SDS 8.10 / 19

Mitbericht zum Feedbackschreiben der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) vom 13. September 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. September 2021 haben Sie uns zum Mitbericht zum Feedbackschreiben der NKVF über den Besuch in der Strafanstalt Zug vom 27. April 2021 eingeladen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen

Erfreut nehmen wir zur Kenntnis, dass die Kommission das Engagement der Mitarbeitenden und der Direktion sowie den niederschweligen Zugang der Inhaftierten zur psychiatrischen Versorgung und zur Direktion positiv würdigt und dass das Haftregime der Untersuchungshaft zu keinen speziellen Bemerkungen Anlass gegeben hat.

Bemerkungen zu den einzelnen Ziffern des Berichts

1. Zu Ziffer 1

Die Wände der Strafanstalt Zug wurden anlässlich des Neubaus 2002 durch den russischen Künstler Pavel Pepperstein gestaltet. Diese (sehr gut erhaltenen) Gestaltungen bilden Bestandteil der kantonalen Zuger Kunstsammlung und können nicht einfach übermalt werden. Allfällige weitere Gestaltungsansätze müssten im Kontext des Bilderzyklus von Pavel Pepperstein angeschaut werden. Die Prüfung weiterer farblicher Gestaltungsmaßnahmen hat für die Sicherheitsdirektion nicht erste Priorität.

Sämtliche Matratzen der Strafanstalt Zug wurden im Frühling 2019 durch eine anerkannte und entsprechend spezialisierte Firma ersetzt. Wir sehen keinen Anlass, diese neuen Matratzen auszuwechseln zumal sich die NKVF nicht dazu äussert, was genau bemängelt wird.

Der Wechsel der Lüftung ist in einigen Zellen bereits erfolgt und wird bis Ende Jahr abgeschlossen sein.

2. Zu Ziffer 4

Diese Empfehlung wurde umgesetzt.

3. Zu Ziffer 5

Die Eintrittszellen der Strafanstalt Zug werden multifunktional gebraucht, insbesondere jedoch dienen sie der Zuger Polizei als «Polizeizellen». Die gewünschte ausstattungs-mässige Spezifizierung dieser Zellen ist bei der vielfältigen Verwendung dieser Zellen nicht praktikabel und nicht verhältnismässig.

4. Zu Ziffer 6

Diese Empfehlung entspricht den internen Vorgaben. Die Achtung der Menschenrechte wird von der Zuger Polizei prioritär gewichtet. Ziffer 5.4.3. der internen Dienstvorschrift «Freiheitsentziehende Massnahmen» der Zuger Polizei ist unter anderem zu entnehmen, dass die von der körperlichen Durchsuchung betroffene Person niemals ganz nackt sein darf. Die körperliche Durchsuchung in zwei Phasen wird sowohl in der interkantonalen Polizeischule Hitzkirch als auch in regelmässigen internen Weiterbildungen so ausgebildet. Das Nichteinhalten von Dienstvorschriften durch Mitarbeitende der Zuger Polizei kann für diese personal- und/oder strafrechtliche Konsequenzen haben. Die Zuger Polizei wird die Aus- und Weiterbildung hinsichtlich der Achtung der Menschenwürde im Rahmen von körperlichen Durchsuchungen künftig noch intensivieren.

5. Zu Ziffer 8

Aufgrund der geringen Grösse der Anstalt und der nur sporadischen Aufenthalte von Frauen und Jugendlichen in der Strafanstalt Zug ist es nicht möglich bzw. nicht verhältnismässig, Frauen und Jugendlichen unter Berücksichtigung des Trennungsgebotes spezielle Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Bezüglich der Unterbringung von Frauen ist in der Zentralschweiz geplant, diese Vollzüge in der JVA Grosshof, Kriens, zentral durchzuführen. Allerdings ist hier das Einverständnis der einweisenden Behörde massgebend. Betreffend Beschäftigungsmöglichkeiten wird die Einführung von Zellenarbeit geprüft.

6. Zu Ziffer 9

Die Sicherheitsdirektion prüft in Zusammenarbeit mit der Zentralschweizer Polizeidirektorinnen- und Direktorenkonferenz (ZPDK) die Auslagerung der Administrativhaft in das Flughafengefängnis Zürich im Laufe des Jahres 2022.

7. Zu Ziffer 10

Diese Anregung ist bereits erfüllt; die Zellenöffnungszeiten sind in internen Dokumenten festgehalten.

8. Zu Ziffer 11

Die Strafanstalt Zug verfügt über ein Reglement betreffend Videoüberwachung vom Januar 2019. Die NKVF hat dieses Dokument anlässlich der Visite nicht eingefordert. Die Inhaftierten werden über den Infokanal der Anstalt informiert (Anpassung ist erfolgt).

9. Zu Ziffer 13

Es wird eine Verordnungsanpassung bezüglich der expliziten Regelung der Sicherheits- und Schutzmassnahmen geprüft.

10. Zu den Ziffern 15 und 18

Eine systematische medizinische Eintrittsabklärung in der geforderten Form ist unseres Erachtens weder verhältnismässig noch entspricht sie dem Äquivalenzprinzip. Insbesondere wenn eine Person aus einer anderen Anstalt in die Strafanstalt Zug überführt wird, wo medizinische Betreuung vorhanden war, ist nicht ersichtlich, warum eine systematische medizinische Eintrittsabklärung erforderlich sein soll. Wichtig ist in diesen Fällen, dass die Strafanstalt Zug die medizinischen Unterlagen und Informationen der Vorgängerinstitution zeitgerecht erhält. Auch wenn bei einer neu eintretenden Person vorgängig eine medizinische Abklärung betreffend Hafterstehungsfähigkeit stattgefunden hat, besteht wohl kein Handlungsbedarf für eine erneute medizinische Abklärung anlässlich des Eintritts in die Strafanstalt Zug.

Bei den Kurzstrafen (Ersatzfreiheitsstrafen), welche jederzeit durch Bezahlung beendet werden können (und teilweise auch werden), ist die geforderte medizinische Eintrittsuntersuchung ebenfalls fragwürdig. Bei konsequenter Umsetzung dieser Empfehlung müsste bereits bei einer Haft ab einem Tag eine Untersuchung durchgeführt werden.

Grundsätzlich gehen wir zudem davon aus, dass Personen, welche in die Strafanstalt Zug eintreten, gesund und in der Lage sind, selber zu entscheiden, ob eine medizinische Eintrittsuntersuchung erforderlich ist. Beim Eintritt in die Strafanstalt Zug besteht daher beim Gesundheitsfragebogen die Möglichkeit, dass die eintretende Person auf die medizinische Eintrittsuntersuchung verzichten kann. Die Forderung der NKVF, wonach dieser Verzicht aus dem Gesundheitsfragebogen gelöscht werden soll, lehnen wir ab. Immer wieder kommt es vor, dass eintretende Personen keine medizinische Untersuchung wünschen und mit der Verzichtsoption auf dem Gesundheitsfragebogen kann die Strafanstalt Zug diesen Verzicht belegen.

Es wird jedoch eine Erweiterung der derzeit gut funktionierenden Gesundheitsversorgung in einen eigentlichen Gesundheitsdienst geprüft.

11. Zu Ziffer 19

Die Mitarbeitenden der Strafanstalt Zug unterliegen dem Amtsgeheimnis. Sämtliche Mitarbeitenden der Aufsicht / Betreuung können in die Situation kommen, einem medizinischen Notfalldienst Zugang zu den Patientenakten verschaffen zu müssen. Es wäre also nicht praktikabel und insbesondere auch im Rahmen der erhöhten Fürsorgepflicht nicht vertretbar, dem

Seite 4/4

Aufsichts- und Betreuungspersonal generell den Zugang zu den medizinischen Daten zu verwehren.

12. Zu Ziffer 20

Besuche in der Untersuchungshaft ohne Trennscheibe sind mit dem Einverständnis der verfahrensleitenden Stelle bereits heute möglich.

13. Zu Ziffer 21

Die Betreuung in der Nacht durch einen externen Sicherheitsdienst funktioniert einwandfrei und hat sich bewährt, dies insbesondere in der Situation von medizinischen Notfällen. Die Verantwortlichkeiten des Sicherheitsdienstes sind klar in den entsprechenden Dokumenten festgehalten. Eine Überprüfung / Anpassung der Betreuungssituation in der Nacht erscheint daher nicht notwendig.

Freundliche Grüsse
Sicherheitsdirektion



Beat Villiger
Regierungsrat

Versand per E-Mail an:

- Amt für Justizvollzug (info.ajv@zg.ch)
- Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch)